



GRESCH | SCHAAR | ZABEL & KOLL.
FACHANWÄLTE

Informationen zum Mindestlohn

Ab dem 01.01.2015 gilt in Deutschland das Mindestlohngesetz (MiLoG). Der gesetzliche Mindestlohn wird zum 1. Januar 2017 von 8,50 Euro auf 8,84 Euro brutto je Zeitstunde erhöht.

Nach dem MiLoG haben alle Arbeitnehmer, die in Deutschland arbeiten, Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgeltes mindestens in Höhe des Mindestlohns durch den Arbeitgeber.

Vom gesetzlichen Mindestlohn ausgenommen sind folgende Fallgruppen:

- Kinder- und Jugendliche im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes ohne Abschluss;
- Auszubildende;
- ehrenamtlich Tätige;
- Praktikanten, die ihr Praktikum im Rahmen einer verpflichtenden Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung leisten; die ihr Praktikum von bis zu 3 Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder die Aufnahme eines Studiums leisten; die ihr Praktikum von bis zu 3 Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten, wenn nicht bereits zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Auszubildenden bestanden hat;
- Teilnehmer an einer Einstiegsqualifizierung im Sinne von § 54 a SGB III oder an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 86-70 Berufsbildungsgesetz (BBiG); umgekehrt bedeutet dies, dass das Mindestlohngesetz für sonstige Praktikanten gilt, die sich nach der tatsächlichen Ausgestaltung und Durchführung des Vertragsverhältnisses für eine begrenzte Dauer zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit unterziehen, ohne dass es sich hierbei um eine Berufsausbildung im Sinne des BBiG oder um eine damit vergleichbare praktische Tätigkeit handelt;
- Langzeitarbeitslose in den ersten 6 Monaten ihrer Beschäftigung;
- Saisonarbeiter; für sie gilt zwar das Mindestentgelt, allerdings sind sie für 70 Tage von der Sozialversicherungspflicht befreit;

Das Mindestlohngesetz sieht vor, dass bis zum 31. Dezember 2017 abweichende tarifvertragliche Regelungen dem Mindestlohn vorgehen. Dabei müssen die Tarifvertragsparteien repräsentativ sein und der Tarifvertrag für alle Arbeitgeber und Beschäftigten in der Branche verbindlich gelten. Das betrifft die Fleischwirtschaft, die Branche Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau, die ostdeutsche Textil- und Bekleidungsindustrie sowie Großwäschereien. Ab dem 1. Januar 2017 müssen diese Tarifverträge mindestens ein Stundenentgelt von 8,50 Euro vorsehen.

Für Zeitungszusteller gilt ab dem 1. Januar 2017 ebenfalls ein Mindestlohn von 8,50 Euro.

Ab dem 1. Januar 2018 müssen alle Beschäftigten dann mindestens den erhöhten gesetzlichen Mindestlohn von 8,84 Euro bekommen.

Auch Minijobber haben unter Beachtung der aufgezeigten Ausnahmen einen Anspruch auf Mindestlohn. Für Minijobber bzw. geringfügig Beschäftigte ist zudem § 17 MiLoG zu beachten, wonach der Arbeitgeber verpflichtet ist, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dieser Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des 7. Tages auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens 2 Jahre, beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt, aufzubewahren.

Auch Bereitschaftsdienste sind mit dem Mindestlohn zu vergüten.

Der Mindestlohn muss zum Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit, spätestens jedoch am letzten Bankarbeitstag des Monats gezahlt werden, der auf den Monat folgt, in dem die Leistung erbracht wurde.

Arbeitgeber, die den gesetzlichen Mindestlohn nicht zahlen, verstoßen gegen eine gesetzliche Pflicht (§ 20 MiLoG) und riskieren ein Bußgeld von bis zu 30.000,00 EUR (§ 21 Abs.2 und 3 MiLoG).